

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

---

57. Jahrgang

21. März 2025

Nummer 11

Inhalt	Seite
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Veränderungssperre im	218
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Godesberg-Nord	
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am 24. März 2025	219

## Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord zwischen Friesdorfer Straße, Pionierstraße, Dietrichstraße sowie der Straße „An Brenigs Ziegelei“

vom 21.03.2025

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22.08.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 6817-1 aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 44 der Bundesstadt Bonn am 06.09.2023 bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke die Veränderungssperre erlassen.

### § 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Friesdorf, Flur 4, Flurstücke Nrn. 652/122, 905, 1103, 1121, 1140, 1189, 1190, 1192, 1227, 1231, 1234, 1235, 1256, 1257, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1367, 1371, 1506, 1507

Gemarkung Godesberg, Flur 10, Flurstücke Nrn. 45/1, 45/2, 645/52, 1548, 1624, 1716, 1777, 1965, 1967, 1968, 2046, 2047, 2048, 2049, 2146, 2183

### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über

Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan 6817-1 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr) im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten), eingesehen werden.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21.03.2025

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 02. August 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Montag, dem 24.03.2025, 18:00 Uhr,  
im Stadthaus, Ratssaal**

stattfindet.

**Die Sitzung des Rates endet, falls sie nicht durch Beschluss verlängert wird, gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates, spätestens um 23:00 Uhr. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sich noch in der Sitzung ändern kann, aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, wird rein vorsorglich für den folgenden Montag (31.03.2025) ab 19:00 Uhr eine Folgesitzung einberufen, deren mögliche Tagesordnung am Dienstag im Bonner Rats- und Informationssystem eingesehen werden könnte.**

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde öffentlich  
*-entfällt-*
- 2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Niederschrift  
*-entfällt-*
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen  
*-entfällt-*
- 5 Beschlüsse  
*-entfällt-*
- 6 Anträge  
*-entfällt-*
- 7 Mitteilungen
  
- 7.1 Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung 252647
  
- 8 Aktuelle Informationen der Verwaltung
  
- 8.1 Sonderprüfung „Abstimmung der roten  
Fahrradstraßenmarkierung mit der  
Bezirksregierung“ 252635
  
- 8.2 Vorstellung der Gutachten zur Prüfung des  
Bundesinteresses bei den Eckpunkten für eine  
Zusatzvereinbarung zum Berlin/Bonn-Gesetz 252491-01

Bonn, den 21.03.2025

Katja Dörner

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung zwei Beschlüsse betr. „Wirtschaftsplan 2025 der SWB GmbH“ sowie „Prüfbericht “Abstimmung der roten Fahrradstraßenmarkierung mit der Bezirksregierung“ umfasst.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn finden: <https://www.bonn.sitzung-online.de/public/TO010?SILFDNR=2005029>. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberatender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

Als zusätzlichen Service bietet die Bundesstadt Bonn bei jeweils aktuell vorliegendem Einverständnis der Ratsmitglieder die Übertragung der Sitzung auf ihrem youtube-Kanal an: <https://www.youtube.com/user/BundesstadtBonn> .